

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder

der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Schwepnitz

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 ((SächsGVBl. S. 349) sowie des § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28.Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 15, 24.Februar), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002, S. 3, 5) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 03.08.2015 mit Beschluß – Nr.: 119-13/2015 die nachfolgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Schwepnitz beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Folgende Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr gezahlt:

Gemeindefeuerwehr

Gemeindefeuerwehrleiter	50,00 €
Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters	20,00 €
Gemeindefeuerwehrwart	25,00 €
Beauftragter Atemschutz	20,00 €
Funkgerätewart	5,00 €

Ortsfeuerwehren

Ortswehrleiter	31,00 €
Stellvertreter des Ortswehrleiters	16,00 €
Leiter Löschgruppe Zeisholz	16,00 €
Gerätewart Grundbetrag	15,00 €
Zusatzbetrag je Fahrzeug	
Zusatzbetrag Bulleritz	5,00 €
Zusatzbetrag Grüngräbchen	10,00 €
Zusatzbetrag Schwepnitz	20,00 €
Obermaschinist	5,00 €
Jugendgruppenleiter	20,00 €

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger nach Absatz 1.

§ 2

Entschädigungsleistung bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen

(1) Erfolgt die Vergütung nicht nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG, werden folgende Entschädigungsleistungen gezahlt:

1. Kostenpflichtigen Einsätze

für den Einsatzleiter	18,00 €/h
für eine Einsatzkraft	13,00 €/h

2. Brandsicherheitswachen

Wachführer	10,00 €/h
Einsatzkraft	8,50 €/h

3. Brandverhütungsschau

Geeignete Angehöriger der Gemeindefeuerwehr Schwepnitz
(nach §22 Abs. 2 SächsBRKG und §15 SächsFwVO)

- Brandverhütungsschau mit Durchführung und Nacharbeitung	24,00 €/h
- Nachschau von Brandverhütungsschau	24,00 €/h

§ 3

Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie während und durch den Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Nachhinein jeweils zum Ende eines Halbjahres.

(2) Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nur für einen Teil eines Kalendermonats, so wird diese Entschädigung für jeden Tag des Anspruchszeitraumes in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach § 1 berechnet.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 6 Ersatz von Verdienstaufall

(1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG.

(2) Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €. Pro Tag wird der Verdienstaufall für höchstens zehn Stunden angerechnet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstaufalles ist glaubhaft zu machen.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(4) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 7 Reisekosten

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von der Gemeinde eine Reisekostenvergütung für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des Sächs. Reisekostengesetzes.

§ 8 Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss

(1) Bei Einsätzen von längerer Zeitdauer wird nach je 3 Stunden ein Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss von bis zu 5,00 €, nach 6 Stunden von bis zu 10,00 € pro Einsatzleistenden gewährt.

(2) Bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen, wann Getränke gereicht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Schwepnitz vom 08.12.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2011 außer Kraft

Schwepnitz, den 04.08.2015

Elke Röthig
Bürgermeisterin